



Holzkirchen

# Gemeinde Holzkirchen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

---

Sitzungsdatum: Montag, den 31.07.2023  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:37 Uhr  
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit  
Haus des Kindes

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Erweiterung Haus des Kindes; hier: aktueller Sachstand
- 2 Photovoltaik-Freiflächenanlage; mögliche Nutzung von Flächen zur klimafreundlichen Stromproduktion
- 3 Bauvoranfrage: Dachaufstockung zur Wohnungserweiterung bzw. eingeschossiger Anbau und Errichtung Tiny-House auf dem Grundstück Fl.Nr. 471/2, Sonnenstraße 9, Holzkirchen
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 4.1 Gemeinden und Freiflächen-Photovoltaik
  - 4.2 Regionalplan Würzburg; Fachvorträge aus der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 23.06.2023 in Arnstein
  - 4.3 Regionalplan Würzburg; Informationen zum Stand der Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes - Erstellung der Fachkarten
  - 4.4 Wärmeplanung - Rundschreiben Nr. 46/2023 des Bay. Gemeindetags vom 11.07.2023
  - 4.5 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 01.07.2023

- 4.6** Offene Ganztagschule und Mittagsbetreuung; hier: Änderung bei der Förderung von Räumlichkeiten
- 4.7** Umsatzsteuer: Abwasserbeseitigung, Reinigung von Abwässern; Artikel Gemeindegasse Rd.Nr. 128/2023
- 4.8** Bayerischer Gemeinderat Verbandszeitschrift Ausgabe 05/2023
- 4.9** Bayerischer Gemeinderat Verbandszeitschrift Ausgabe 06/2023
- 4.10** Bayerischer Gemeinderat Verbandszeitschrift Ausgabe 07/2023

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

## Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempff, Roland

Krüger, Elke

Laudenbacher, Mark

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

## Schriftführer/-in

Stumpf, Annika

## Gäste/Referenten

Haus, Manuel

zu TOP 1 öT

## Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Müller, Christine

entschuldigt

Reinlein, Jochen

entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.05.2023 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **TOP 1 Erweiterung Haus des Kindes; hier: aktueller Sachstand**

#### **Sachverhalt:**

Bereits Ende 2021 zeichnete sich ab, dass die aktuellen Platzverhältnisse im Kindergarten für den zukünftigen Bedarf nicht ausreichen, so dass über eine Erweiterung nachgedacht werden sollte. Am 22.12.2021 hat hierzu ein Gesprächstermin mit dem zuständigen Architekten, dem Landratsamt und Vertretern der Gemeinde (1. und 2. BGM sowie Kita-Leitung) stattgefunden. In Folge dessen hat unser Architekt, Herr Haus, verschiedene Varianten ausgearbeitet, die in gleicher Runde am 12.05.2022 besprochen und unter Berücksichtigung des Raumkonzeptes (Vorgabe Regierung) und der pädagogischen Erfordernisse bewertet wurden.

Der ausgewählte Entwurf wurde über das Landratsamt, Frau Bördlein, bei der baufachlichen Sachbearbeitung der Regierung vorgelegt. Am 29.06.2022 hat die Regierung geantwortet und eine Vielzahl an baufachlichen Hinweisen aufgeführt, die im Anschluss bewertet werden mussten. Hierzu war die Einbindung des Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg, Herr Joßberger, notwendig. Die finale Fassung mit allen notwendigen Stellungnahmen wurde am 11.01.2023 über das Landratsamt der Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

Neben den Planungsunterlagen des Raumkonzeptes sind der Regierung für die Bearbeitung des Förderantrages eine dezidierte Kostenaufstellung vorzulegen. Hierzu wurde das Büro GHH beauftragt, den aktuellen Sachstand trägt Herr Haus in der heutigen Sitzung vor. Darüber hinaus stellt er das Raumkonzept vor und erläutert das weitere Vorgehen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **TOP 2 Photovoltaik-Freiflächenanlage; mögliche Nutzung von Flächen zur klimafreundlichen Stromproduktion**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.04.2023 und Email vom 02.05.2023 hat sich die Firma Ranft Projekte 20 GmbH an die Gemeinde Holzkirchen gewandt, um mögliche Flächen für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer Präsentation vorzustellen. Am 02.05.2023 stellte die zuständige Projektleiterin, Frau Anita Priller, die Präsentation in der VGem Helmstadt vor und bei der Gemeinderatssitzung am 15.05.2023 befasste sich der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung mit dem Thema. Daraus resultierend wurden am 21.06.2023 potenziell betroffene Grundstückseigentümer und Interessensvertretungen (Landwirte, Jagdpächter) zu einem Gesprächstermin eingeladen, um das Projekt vorzustellen und darüber hinaus um Argumente zu sammeln, die für bzw. gegen eine Realisierung sprechen würden.

Die PV-Branche hat seit 2008 erhebliche Veränderungen erlebt und Ereignisse wie etwa die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg haben maßgeblich zu einem Umdenken beigetragen. PV-Freiflächenanlagen sind nicht auf allen Flächen umsetzbar. Neben einer möglichen Vergütung nach dem EEG sind auch insbesondere die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen zu beachten. Darüber hinaus ist auch die vorherrschende Kulturlandschaft zu berücksichtigen. In Holzkirchen und Wüstenzell ist das Landschaftsbild geprägt von Freilandflächen, welche überwiegend als Landwirtschaftsflächen bewirtschaftet werden, um so den Bedarf an Lebens- und Futtermitteln mit zu decken. Waldflächen, Obst- und Streuwiesen mit entsprechenden Blüh- und Nistbereichen komplettieren unser Landschaftsbild.

Bei der Auswahl eines geeigneten Standortes sind diese Faktoren zu berücksichtigen. Somit scheidet grundsätzlich Standorte aus, die eine hohe Bodenzahl (Ackerzahl  $\geq 60$  kann als sehr guter Ackerboden bezeichnet werden) aufweisen. Die in Frage kommenden Standortvorschläge sind Flächen, deren Bodenzahl unter 50 sind (ab 20 ist keine gewinnbringende Landwirtschaft mehr möglich). Weiterhin wurde die Einsehbarkeit berücksichtigt und die Wasserspeicherefähigkeit. Insgesamt ist auch darüber zu entscheiden, welchen prozentualen Anteil man für PV-Freiflächenanlagen verwenden möchte. In Holzkirchen und Wüstenzell werden insgesamt ca. 430 ha als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sicherstellen zu können wird eine Anlagengröße von circa 10 ha benannt, somit knapp 2,3 % der landwirtschaftlichen Gesamtfläche. Gemäß einer Thünen-Studie liegt der Flächenbedarf an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zwischen 0,9 % und 4 %. Neben diesen reinen Zahlen ist hierbei der Faktor an Wirtschaftlichkeit für unsere ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ein weiterer wichtiger Entscheidungsfaktor.

Auf einer Acker- bzw. Grünlandfläche lassen sich in der Regel sehr gut PV-Freiflächenanlagen errichten. Die Aufständigung solcher Anlagen versiegelt unter 1 % der belegten Fläche. Eine Vielfalt von autochthonen Blühlandschaften und eine hohe Biodiversität kann sich so entwickeln. Keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln über die gesamte Laufzeit (30 Jahre) der Anlage. Örtliche Betriebe können von der PV-Freiflächenanlage profitieren (Zaunbau, Landschaftspflege, Imker etc.). Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde stellt sich wie folgt dar:

- Pachteinahmen aus eigenen Gemeindeflächen (noch zu berechnen).
- EEG § 6 finanzielle Beteiligung der Gemeinde am Ausbau (Beispiel: bei 10 MW x 0,2 ct/kWh circa 20.000,- € pro Jahr).
- Aufwandsentschädigung für die Durchführung des B-Plan-Verfahrens, Dienstbarkeiten für die Leitungstrasse auf öffentlichen Wegen und Grundstücken, Wegegeld und Nutzungsentschädigung (einmalig circa 4,- € pro Meter)
- Jagdpächterentschädigung (Projektfläche x Summe in € / ha\*Jahr)

Als potenzielle Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wurden in der Gemeinderatssitzung am 15.05.2023 auf Gemarkung Wüstenzell folgende Flurnummern identifiziert: 715, 716, 717, 718 und 719 mit einer Gesamtfläche von 6,42 ha, auf der Gemarkung Holzkirchen die Flurnummern 201, 207 und 209 mit einer Gesamtfläche von 4,48 ha.

Bei der Besprechung am 21.06.2023 wurden folgende Argumente vorgetragen:

- Die geplanten Flächen auf der Gemarkung Wüstenzell kommen grundsätzlich für das Vorhaben in Betracht.
- Aus Sicht der Landwirtschaft sollten die Abstände zu den Flurwegen weit genug sein, um die Befahrung mit landwirtschaftlichem Großgerät weiterhin zu ermöglichen.
- Aus Sicht der Jagdpächter sind die Flächen der Flurnummer 207 und 209 für die Bejagung wertvoll und wichtig und sollten nicht für das Projekt herangezogen werden. Als Alternative hierfür wurden die Flurnummern 237 und 244 benannt.

Nach Festlegung der potenziellen Flächen für eine PV-Freiflächenanlage wird durch die Ranft-Gruppe beim Netzbetreiber der Anschlusspunkt und die Einspeisezusage angefragt und danach eine dezidierte Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt, um so die Umsetzbarkeit des Projektes festzustellen. Sobald entsprechende Kenntnisse vorliegen und sich eine Umsetzbarkeit abzeichnet, wird das Projekt frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung der Allgemeinheit vorgestellt. Danach erfolgt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens und bei Bedarf werden weitere Informationsveranstaltungen folgen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt auf der Gemarkung Wüstenzell Fl.Nr. 715 bis 719 und auf der Gemarkung Holzkirchen Fl.Nr. 244 (Teilfläche ca. 3,17 ha) die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage weiter zu verfolgen. Der Vorsitzende wird damit beauftragt, mit der Projektfirma Ranft Projekte 20 GmbH die weiteren Schritte einzuleiten.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 9 Nein 2 Anwesend 11 Beteiligt 0**

<b>TOP 3      Bauvoranfrage: Dachaufstockung zur Wohnungserweiterung bzw. eingeschossiger Anbau und Errichtung Tiny-House auf dem Grundstück Fl.Nr. 471/2, Sonnenstraße 9, Holzkirchen</b>
--

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 21.07.2023, eingegangen am 24.07.2023, wird ein Bauvorbescheid mit zwei verschiedenen Varianten für das Grundstück Fl.Nr. 471/2, Sonnenstraße 9 von Holzkirchen beantragt.

Ein solches Bauvorverfahren gem. Art. 71 BayBO dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, welches inhaltlich dem Bauvorbescheid entspricht.

Das Grundstück Fl.Nr. 471/2, Sonnenstraße 9 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Alten Straße II, 2. Änderung“ von Holzkirchen. Auf dem Grundstück besteht bereits ein Wohnhaus mit einer Doppelgarage.

Laut Antragsunterlagen liegen bei beiden Varianten mehrere Abweichungen von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans „An der Alten Straße II, 2. Änderung“ vor, für die entsprechende Befreiungen notwendig wären. Die Zulässigkeit dieser Befreiungen soll im Rahmen des Vorverfahrens geklärt werden.

Variante 1 der Bauvoranfrage umfasst die Dachaufstockung für Wohnungserweiterung mit Gartenzugang über eine Außentreppe, die Errichtung eines Außenaufzugs, Carports, Fahrradunterstands sowie die Errichtung einer Dachterrasse auf dem Garagendach.

Die **Dachaufstockung** widerspricht dem Bebauungsplan hinsichtlich der Höheneinstellung, denn laut BPlan ist bei bergseits der Straße liegenden Gebäuden eine Höheneinstellung von max. 3,50 m über dem vorhandenem, natürlichen Gelände zulässig, gemessen wird dabei an der höchsten Geländestelle der bergseitigen Gebäudewand. Laut Planungsunterlagen ergibt sich jedoch eine Traufhöhe von 7,60 m (nördliche Gebäudewand, Traufhöhe der Aufstockung). Gemäß Antragsunterlagen ergibt sich durch die Dachaufstockung zwar kein zusätzliches Vollgeschoss (BPlan max. 2 Vollgeschosse wird), allerdings würde das Wohnhaus mit der geplanten Aufstockung mit einer Firsthöhe von 11,94 m (südliche Gebäudewand, Sicht von der Straße auf das Wohnhaus) sehr hoch erscheinen.

Gemäß Antragsunterlagen ist im südlichen Grundstücksbereich die Errichtung eines **Außenaufzugs**, eines **Carpports** für die bereits vorhanden drei Stellplätze und eines **Nebengebäudes für Fahrräder und Mülltonnen** geplant. Der Außenaufzug (2,00 m x 1,92 m und eine Höhe von ca. 10,00 m) soll im Fall einer eingeschränkten Mobilität der Bewohner zum Einsatz kommen und dabei alle drei Geschosse bedienen; durch den Anbau von zwei Stegen soll die Zugänglichkeit zum Hauptgebäude gewährt werden. Die drei Carports mit je 5,00 m x 2,50 m sowie das Nebengebäude für Fahrräder und Mülltonnen mit einer Fläche von 2,00 m x 5,00 m sollen direkt an der Straße (südliche Grundstücksgrenze) errichtet werden. Hier ist festzustellen, dass der Aufzug, die Carports und das Nebengebäude komplett außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze liegen.

Auf der bestehenden Doppelgarage soll eine **Dachterrasse** entstehen; das Garagendach soll saniert und auf der Süd- und Ostseite ein Geländer angebracht werden. Bei der bestehenden Doppelgarage handelt es sich um eine Grenzgarage auf der östlichen Grundstücksgrenze; die Errichtung einer Dachterrasse auf dem Garagendach würde die Pflicht zur Einhaltung von Abstandsflächen auslösen, daher wäre die Beantragung einer Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO bzw. die Abstandsflächenübernahme des Nachbarn von Fl.Nr. 470/4 erforderlich. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Abweichungen bezüglich der Abstandsflächen obliegt der Bauaufsichtsbehörde, also dem Landratsamt Würzburg.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Aus hiesiger Sicht sind die bei Variante 1 der Bauvoranfrage vorliegenden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in der Gesamtheit nicht vertretbar und berühren die Grundzüge der Planung, daher sollte das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB nicht erteilt werden.

Variante 2 der vorliegenden Bauvoranfrage umfasst den eingeschossigen Anbau mit einer Dachterrasse auf der Ostseite, die Balkonerweiterung auf der Nordseite mit möglichen Glashauserweiterung im Erdgeschoss, die Errichtung eines Tiny-Houses im Garten sowie die Errichtung von Carports, Nebengebäude für Fahrräder und Mülltonnen und die Errichtung einer Dachterrasse auf dem Garagendach.

Der **eingeschossige Anbau im Erdgeschoss mit einer Dachterrasse** auf der Ostseite des bestehenden Wohnhauses soll als Verbindung zwischen Treppenhaus und einem Zimmer dienen; der Anbau (1,74 m x 7,25 m) soll auf der Garage errichtet werden und die darüberliegende Dachfläche soll als Dachterrasse genutzt werden. Laut Antragsunterlagen bestehen hier keine Abweichungen vom Bebauungsplan und die Abstandsflächen werden eingehalten.

Auf der Nordseite ist der **Anbau eines Glashauses** (ca. 26,30 m<sup>2</sup>) im Erdgeschoss vorgesehen; darüber soll eine **weitere Dachterrasse** errichtet werden, welche vom bestehenden Balkon auf der Westseite begehbar sein soll. Über dieser Dachterrasse soll eine Überdachung mit 10° Dachneigung (BPlan: 30° - 45°) entstehen und mit einer Außentreppe den Zugang zum Garten ermöglichen. Durch die zwei geplanten Anbauten auf der Nord- und Ostseite ergibt sich eine geringfügige Überschreitung der GRZ von 0,03 (BPlan: 0,3; Planung: 0,33).

Das geplante **Tiny-House** mit einer max. Fläche von 50 m<sup>2</sup> soll im Garten an der Nord-Westgrenze errichtet werden, dabei soll ein Grenzabstand von 3,00 m eingehalten werden. Allerdings ist das Tiny-House komplett außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze geplant.

Laut Antragsunterlagen entspricht die Planung betr. der geplanten Errichtung der **Carpports**, des **Nebengebäudes für Fahrräder und Mülltonnen** sowie die Errichtung einer **Dachterrasse** auf dem restlichen Garagendach inhaltlich der Variante 1 (siehe Ausführungen oben).

Aus hiesiger Sicht ist die erforderliche Abweichung bezüglich der Baugrenze für das geplante Tiny-House im Garten nicht vertretbar. Die restlichen Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans der Variante 2 der Bauvoranfrage sind eher geringfügig (Befreiung GRZ) und erscheinen insgesamt vertretbar. Die Entscheidung über die Befreiung von den Abstandflächen im Hinblick auf die geplante Dachterrasse über der Garage bzw. ob eine Abstandflächenübernahme erforderlich ist, obliegt der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Herr Marktgemeinderat Weigand war gem. Art. 49 Abs. 1 GO aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Variante 1 der vorliegenden Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen. Für Variante 2 und die erforderlichen Befreiungen (außer der Planung des Tiny-Houses) erscheint das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB vertretbar und wird somit erteilt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 11 Beteiligt 1**

### **TOP 4      Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

#### **TOP 4.1    Gemeinden und Freiflächen-Photovoltaik**

##### **Sachverhalt:**

Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates eine Präsentation von Herrn Stefan Graf vom Bayerischen Gemeindetag zum Thema „Gemeinden und Freiflächen-Photovoltaik“ übersandt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 4.2    Regionalplan Würzburg; Fachvorträge aus der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 23.06.2023 in Arnstein**

##### **Sachverhalt:**

Die Verwirklichung der erneuerbaren Energien stellt auch unsere Region vor große Herausforderungen. Das Thema Windenergie spielt hierbei eine zentrale Rolle. Der Regionale Planungsverband Würzburg, unterstützt durch die Windkümmerer Bayerns, möchte hat kommunalen Vertreterinnen und Vertreter über das Thema Windenergie in der Region Würzburg in der o.g. Sitzung der Verbandsversammlung am 23.06.2023 informiert. Dabei wurden die Kommunen nicht nur anhand von Praxisbeispielen, sondern auch in Fachvorträgen aufgeklärt. Es wurden unter anderem die aktuellen Rahmenbedingungen der Windenergie, der Zwischenstand der regionalen Flächenausweisungen für Windenergie, aber auch kommunale Steuerungsmöglichkeiten sowie Beteiligungsmöglichkeiten vorgestellt.

Mit Mail vom 27.06.2023 hat der Regionale Planungsverband Würzburg vorab die vier in der Verbandsversammlung am 23.06.2023 in Arnstein gehaltenen Fachvorträge zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Vorträge sind auch auf Homepage des Planungsverbands eingestellt

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### Zur Kenntnis genommen

<b>TOP 4.3 Regionalplan Würzburg; Informationen zum Stand der Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes - Erstellung der Fachkarten</b>
---

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.07.2023 informiert der Regionale Planungsverband zum Stand der Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes. Mit dem Schreiben erhalten die Gemeinden einen Zugang zu den Fachkarten für den internen Gebrauch. Die Fachkarten haben einen Entwurfsstand vom 29.06.2023. Alle weiteren Informationen können dem Schreiben entnommen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### Zur Kenntnis genommen

<b>TOP 4.4 Wärmeplanung - Rundschreiben Nr. 46/2023 des Bay. Gemeindetags vom 11.07.2023</b>
--

#### Sachverhalt:

Mit Rundschreiben-Nr. 46/2023 vom 11.07.2023, welches den Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch übermittelt wurde, informiert der Bay. Gemeindegtag über den aktuellen Stand der Gesetzgebung zur Wärmeplanung.

Derzeit existiert lediglich ein Referentenentwurf zum Wärmeplanungsgesetz (WPG), für den die Länder- und Verbändebeteiligung durchgeführt wurde. Dieser ist durch den Koalitionskompromiss zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) teilweise überholt. Die Kabinettsbehandlung soll Mitte August, die parlamentarische Beratung in der „zweiten Jahreshälfte“ erfolgen. Das WPG soll zeitgleich mit dem GEG zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Unter Berücksichtigung des Entschließungsantrags der Regierungsfractionen zum Gebäudeenergiegesetz ist der Stand der gesetzgeberischen Bestrebungen zur Wärmeplanung wie folgt:

1. Die Wärmeplanung soll verpflichtend flächendeckend eingeführt werden, **d. h. auch in Gebieten/Gemeinden unter 10.000 Einwohnern**. Für solch kleine Gebiete soll ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Anforderungen und Kooperationsmodellen vorgesehen werden. Die Wärmepläne sollen deutschlandweit **spätestens bis zum 30.06.2028** erstellt werden. Hinsichtlich der Fristen für die Erstellung der Pläne ist eine Staffelung nach Gebietsgröße vorgesehen: Für Gemeindegebiete mit >100.000 Einwohnern sollen die Wärmepläne bis zum 30.06.2026, für die Gemeindegebiete mit <100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Bis da-hin besteht eine „Übergangsphase“, in der die 65 % er-

erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen nur in Neubaugebieten gilt.

2. Wärmepläne, die auf landesgesetzlicher Grundlage erstellt worden sind oder aktuell in angemessener Frist erstellt werden, können grundsätzlich zur Erfüllung der Verpflichtung ausreichen. Die Gemeinden müssen dafür ihre Wärmepläne bestätigen oder aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes ergänzen. Die kommunale Wärmeplanung wird derzeit insbesondere durch die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

3. Das **Bundesgesetz wird keine Zuständigkeiten festlegen**. Die Länder bestimmen insbesondere, wer „planungsverantwortliche Stelle“ wird, wer den Wärmeplan beschließt, ggf. auch wer den Wärmeplan genehmigt und wer zuständige Stelle für die Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffausbaugebieten wird. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in Art. 83 Abs. 3 BV würde eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch den Freistaat einen finanziellen Ausgleich erfordern.

4. Die Wärmeplanung ist eine prozessorientierte **strategische Planung ohne rechtliche Außenwirkung**, bei der mit breiter Beteiligung auf der Grundlage einer Datenerhebung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse ein Zielbild der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung und für die Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten erfolgt. Die planungsverantwortliche Stelle kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.

5. Erst durch eine zusätzliche **Entscheidung der „zuständigen Stelle“**, bei der die Wärmepläne zu berücksichtigen sind, **werden Teilgebiete mit Außenwirkung als Wärmenetzgebiet oder Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen**. Erst daraus können sich Ausnahmen von der zukünftigen 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen bzw. von der stufenweisen erneuerbaren Energien-Pflicht für in der Übergangsphase (siehe Ziffer 1) errichtete Heizanlagen ergeben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 4.5 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 01.07.2023**

**Sachverhalt:**

Die Gesamtsolleinnahmen der Gemeinde Holzkirchen lagen im laufenden Haushaltsjahr 2023 bei 1.718.828,26 € (Stand 04.07.2023). Die Gesamtsollausgaben des Haushaltsjahres 2023 betragen 1.404.672,35 € (Stand 04.07.2023). Der **Sollüberschuss** des Jahres 2023 lag somit zum vorgenannten Stichtag bei 314.155,91 €.

Die Entwicklung der einzelnen Gruppierungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2023 können aus der mit der Sitzungseinladung übermittelten Gruppierungsübersicht (Stand 04.07.2023) entnommen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 4.6 Offene Ganztagschule und Mittagsbetreuung; hier: Änderung bei der Förderung von Räumlichkeiten</b>
---

**Sachverhalt:**

Mit Rundschreiben-Nr. 34/2023 vom 23.05.2023 informiert der Bay. Gemeindetag über Änderungen bei der Förderung von Räumlichkeiten für offene Ganztagschulen und Mittagsbetreuung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 4.7 Umsatzsteuer: Abwasserbeseitigung, Reinigung von Abwässern; Artikel Gemeindekasse Rd.Nr. 128/2023</b>
--

**Sachverhalt:**

In der Gemeindekasse Bayern, Ausgabe 14/2023, wurde der Artikel „Umsatzsteuer: Abwasserbeseitigung, Reinigung von Abwässern“ mit der Rd.Nr. 128/2023“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 4.8 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 05/2023</b>
--

**Sachverhalt:**

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 05/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 4.9 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 06/2023</b>
--

**Sachverhalt:**

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 06/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

**Sachverhalt:**

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 07/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

Daniel Bachmann  
Vorsitzender

Annika Stumpf  
Schriftführer